



2026-0.123.562-3-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.02.2026 brachte A (in Folge: die Einschreiterin) eine Beschwerde gegen den ORF bei der KommAustria ein. Im Wesentlichen führte die Einschreiterin aus, dass die aktuelle Berichterstattung des ORF eine einseitige und stark verzerrte Gewichtung von Themen beinhalte. Während tausende zerstörte Kinderleben durch die Epstein-Netzwerke, Hollywood und politische Kreise, die in internationalen Medien und offiziellen Akten dokumentiert seien, kaum oder gar nicht thematisiert würden, würden triviale Lifestyle-Themen – wie Bad Bunny als „Empowerment-Figur für Puerto Ricaner“ – überproportional viel Raum und positive Darstellung erhalten, obwohl diese Darstellung die Realität vieler konservativer lateinamerikanischer Communities nicht abbilde. Dies widerspreche klar dem gesetzlichen Auftrag des ORF zur Objektivität, Ausgewogenheit und Unparteilichkeit im Sinne des § 4 ORF-G. Die Einschreiterin empfinde als Gebührenzahlerin dies als Missbrauch ihrer Zwangsfinanzierung des ORF. Der ORF bilde ihre und die Meinung vieler anderer Österreicherinnen und Österreicher, nicht mehr ab. Es gebe eine große Anzahl an Bürgern und Bürgerinnen, die zahlen müssten, jedoch vom ORF Abstand genommen hätten. Es werde in Frage gestellt, ob das in irgendeinem Sinn mit Demokratie und Gesetzgebung kompatibel sein könne. Das Argument „Niemand kann es allen recht machen“ sei hier evident nicht valide, da die Kritik dahin gehe, dass der ORF weitgehend – wie im gegenständlichen Beispiel (und solche seien täglich zu finden) – nur eine politische Meinung abbilde und jede andere Meinung diskriminiere.

Da dieses Schreiben nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 13.02.2026 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurde die Einschreiterin über die gesetzlichen Beschwerdebedingungen belehrt und aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen darzulegen, durch welchen konkreten Sachverhalt bzw. durch welche Sendungen (unter Angabe eines genauen Datums) der ORF dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 4 ORF-G nicht nachgekommen sei, sowie auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze. Weiters wurde ihr aufgetragen, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c ORF-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handle, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden könne. Die Einschreiterin wurde ferner aufgefordert, eine zustellfähige Adresse bekanntzugeben. Schließlich wurde die Einschreiterin darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Dieses Schreiben wurde der Einschreiterin am 13.02.2026 per E-Mail zugestellt. Eine Stellungnahme ist bis dato nicht eingelangt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen der Einschreiterin beruhen auf deren Ausführungen im Schreiben vom 08.02.2026.

Die Feststellungen zum Inhalt des Mängelbehebungsauftrags, zu seiner Zustellung sowie dazu, dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt ist, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die*

- mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...].

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

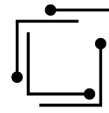
Die Einschreiterin hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Konkretisierung der in Beschwerde gezogenen Sendungen bzw. Sachverhalte, fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation) ungenutzt verstreichen lassen und auch bis dato keine Stellungnahme eingebracht, sodass die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ



2026-0.123.562-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)